

Berlin, Dienstag,

den 13. Mai 1879.

Dieses Blatt erscheint in der Woche
zweimal.

Abonnements-Preis:

Vierteljährl. für Berlin 7 M 50 Pf.,
für ganz Preussen, das übrige
Deutschland und ganz Oester-
reich 9 M.

Insertions-Gebühr:

Die dreigespaltene Zeile 40 Pf.

Alle Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen

ausser anderen

tabellarischen Uebersichten

eine Zusammenstellung

aller Submissionen,

Allgemeine Verlosungs-Tabellen

und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 25 Pf.

Berliner

Börsen-Zeitung

Expedition der Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Cassel, 13. Mai. (C. T. C.) Das Städtchen Tann an der Rhön ist durch eine Feuersbrunst zum grössten Theil zerstört worden.**Wien**, 13. Mai. (C. T. C.) Der Kronprinz von Schweden reiste Abends nach Coblenz ab.**Rom**, 13. Mai. (C. T. C.) Der Papst hat eine Allocation erlassen, in welcher hervorgehoben wird, dass die Frage hinsichtlich der Stellung der Katholiken in der Türkei eine Regelung erfahren habe.**Petersburg**, 13. Mai. (C. T. C.) Nach hier eingetroffenen Nachrichten ist Prinz von Battenberg gestern Morgen in Livadia eingetroffen.**Bukarest**, 13. Mai. (C. T. C.) Bei den am 9. und 10. d. stattgehabten Delegirtenwahlen haben die Candidaten der liberalen Partei im 4. Wahl-Collegium mit bedeutender Majorität gesiegt.**Washington**, 12. Mai. (C. T. C.) Die Repräsentantenkammer hat den Gesetzentwurf betreffend die Einkommensteuer abgelehnt. Der Präsident Hayes hat sein Veto gegen die Bill, durch welche bei der Präsidentenwahl die Anwesenheit von Bundesstruppen in den Wahlorten verboten werden soll, eingelegt. Die Kammer hat einen Antrag, die vorliegenden Tagesordnungen aufzuheben, um das Arme-Budget votiren zu können, abgelehnt.

(Siehe auch am Schluss des Blattes.)

Berlin, den 13. Mai.

— In dem Ausschuss des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen fand gestern die Berathung über die Vorlage, betreffend die provisorische Erhebung von Sätzen, welche im neuen Zolltarif vorgeschlagen sind, statt. Der Entwurf wurde mit einer unerheblichen Modification im § 3 angenommen. Es ist beschlossen worden, in den Motiven, welche dem Gesetz für den Reichstag beigegeben werden sollen, ausdrücklich hervorzuheben, dass durch die Vorlage auf eine Nachbesteuerung des Tabaks nicht verzichtet werden soll. Der Gesetzentwurf soll Ende der Woche dem Reichstage zugehen.

— Der Entwurf eines Zollsperrgesetzes, wie er officio bekannt geworden, findet in Reichstagskreisen in seiner bisherigen Gestalt wenig Beifall. Der eigentliche Anlass sind bekanntlich die in Bezug auf die Tabakeinfuhr obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse gewesen. Die Regierung ist auf den Gedanken eines entsprechenden Specialgesetzes nicht eingegangen, sondern hat die Maassregel generell gefasst, und dies in einer durchaus unbestimmten Form. Strenggenommen enthält der in Rede stehende Gesetzentwurf nur eine Abänderung der Geschäftsordnung ad hoc. Der § 1, nach welchem neu einzuführende oder zu erhöhende Zölle mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags durch Anordnung des Reichskanzlers vorläufig in Hebung gesetzt werden können, versteht sich, sobald man ihm eine concrete Gestalt giebt, von selbst; unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, d. h. durch Gesetz kann jeden Augenblick dieser oder jener Zoll in Kraft gesetzt werden. Die eigentliche Absicht des Gesetzentwurfs ist lediglich, für diese Maassnahmen ein abgekürztes legislatives Verfahren festzustellen. Der Antrag auf Zustimmung soll nur einmaliger Berathung bedürfen, und es soll durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen werden können, dass die Berathung und Abstimmung an demselben Tage stattfinden soll, an welchem der Antrag schriftlich eingebracht ist. An sich klingt das sehr harmlos und naturgemäss. Die vorläufige Zollerhebung soll verhüten eine unbedachte Speculation; zur Erreichung dieses Zweckes ist es unerlässlich, dass die Maassregel so rasch wie möglich wirksam werde. Demgemäss scheint ein abgekürztes Verfahren der vorgeschlagenen Art ganz von selbst geboten. Aber bei Erwägung der tatsächlichen Lage wird man sich doch der schwersten Bedenken nicht erwehren können. Dieselben liegen in dem Mangel bestimmter Bezeichnung derjenigen Artikel, auf welche die Reichsregierung die vorläufige Zoll-Erhebung anzuwenden beabsichtigt. Ein wirkliches Bedürfniss ist bisher nur in Bezug auf die Tabakeinfuhr hervorgetreten. Einer Aenderung

der Geschäftsordnung zum Zwecke eines dem entsprechenden Specialgesetzes würde es nicht bedürft haben, denn das Damoklesschwert der Nachsteuer hält die Speculation einweisen noch in Schranken. Der Reichstag würde auch einem Tabaksperrgesetz kaum erhebliche Hindernisse bereitet haben; denn über die Nothwendigkeit einer höheren Besteuerung des Tabaks ist die grosse Mehrheit einverstanden. Anders aber liegt die Sache mit dem jetzt dem Bundesrathe vorliegenden generellen Entwurfe. Derselbe giebt nicht einmal eine Garantie, dass die Regierung überhaupt den Tabak dabei im Auge hat. Dagegen eröffnet er andererseits die Möglichkeit, dass der Reichstag mit anderen Zöllen vermöge des einmal zugestanden abgekürzten Verfahrens im vollsten Sinne des Wortes überrumpelt wird. Der Umstand, dass der provisorisch erhobene Zoll im Falle der späteren Nichtgenehmigung des definitiven Zolls zurückgezahlt werden soll, ist ein schlechter Trost. Auf diese Weise würde in den meisten Fällen dem Importeur der betreffenden Waare ein ganz unmotivirter Gewinn zugewendet werden, während die Kleinverkäufer und namentlich das kaufende Publicum die Geschädigten sein würden. Nehmen wir z. B. Petroleum. Die provisorische Erhebung des beabsichtigten Zolls wird zur unmittelbaren Wirkung eine entsprechende Steigerung des Preises haben. Gesetzt nun, der Petroleumzoll würde nach zwei Monaten definitiv abgelehnt — wie stellt man sich da die Möglichkeit vor, die Millionen von Consumten für den zu hoch gezahlten Preis zu entschädigen? Ueberhaupt aber — und das ist das Bedenklichste — würde die vorläufige Zulassung eines Zolles, bezw. einer Zollerhöhung ein schwerwiegendes Präjudiz für die endgiltige Abstimmung über die betreffende Position bilden, ein Präjudiz, welches die Gründlichkeit und Unbefangenheit der Berathung zum mindesten auf's Erheblichste beeinträchtigen müsste. Nach alledem scheint es in hohem Grade zweifelhaft, ob der Reichstag die Vorlage so, wie sie jetzt liegt, genehmigen wird.

— Der Ausschuss des Deutschen Handelstages hat bekanntlich kürzlich zur Ausführung des Beschlusses der Plenar-Versammlung, betreffend die einheitliche Organisation der Handelskammern, eine Commission ernannt und für dieselbe den Gesichtspunkt aufgestellt, dass eine einheitliche Gesetzgebung über die Handelskammern erwünscht sei. Wie wir hören, hat dies in bundesrätlichen Kreisen Beifall gefunden, da man erwartet, dass nach einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung des Handelskammerwesens die Handelskammern besser wie bisher in der Lage sein würden, die Beziehungen zwischen dem Handelsstande und der Reichsregierung zu vermitteln, unter Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Gutachten über beabsichtigte Reformen oder Veränderungen der Gesetzgebung, überhaupt über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu erstatten, ihre Ansichten über die Rückwirkung von Neuerungen auf Industrie und Handel zur Kenntniss der Reichsregierung zu bringen, statistisches Material zu sammeln und der Reichsregierung Vorschläge darüber zu machen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegenstehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind. Selbstverständlich wird die reichsgesetzliche Regelung der Einrichtung und Organisation der Handelskammern unter möglichster Wahrung ihre Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit erfolgen müssen.

— Professor Soetbeer bespricht in der neuesten Nummer des „D. Handels-Bl.“ die Frage, weshalb in Deutschland die Goldwährung angenommen worden sei, eine Frage, deren Beantwortung zwar nicht mehr von unmittelbar praktischen Werth ist, deren Erörterung aber doch immer noch für weite Kreise Interesse haben muss. Nach einer historischen Darstellung der Verhältnisse, wie sie lagen, als im December 1871 das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom Deutschen Reichstage beraten und angenommen wurde, nach einer Besprechung der damaligen Silberpreise und der Lage des Silbermarktes zu jener Zeit, kommt der für diese Fragen, namentlich aber für ihre Theorie mit einer anerkannten Autorität ausgerüstete Verfasser dazu, die namentlich im Ausland

vorherrschende Meinung zu bekämpfen, dass Deutschland ohne rechten Grund und ohne gehörige Ueberlegung nicht in Folge praktischer Nothwendigkeit, die Goldwährung angenommen habe. Nichts kann — so sagt Professor Soetbeer — unbegründeter und ungerechter sein, als ein solcher Vorwurf. Allseitiges Einverständnis besteht gewiss darüber, dass nach 1866 und 1870 die endliche Durchführung der seit lange ersehnten Münzeinheit (mit Decimalsystem) für Deutschland eine Nothwendigkeit war. Auf welcher Grundlage sollte aber diese an die Stelle von sieben verschiedenen Münzsystemen zu setzende Münzeinheit hergestellt werden? Sollte hierzu principiell die Silberwährung, oder die Doppelwährung, oder die Goldwährung genommen werden? Am nächsten lag die Beibehaltung der reinen Silberwährung, welche bis dahin in ganz Deutschland mit alleiniger Ausnahme von Bremen gegolten hatte. Hiergegen sprach aber auf's Entschiedenste zunächst die Rücksicht auf die so höchst wünschenswerthe Einschränkung der üblich gewordenen übermässigen Circulation von Banknoten in kleinen Appoints, die offenbar nur durch vermehrten Umlauf von Goldmünzen zu erreichen war. Dass solcher Umlauf aber bei fortdauernder Geltung der reinen Silberwährung ein frommer Wunsch bleiben würde, hatte die Erfahrung der durch den Wiener Münzvertrag von 1857 geschaffenen Kronen erwiesen. Ausserdem war bei Manchen, welche das Aufgeben der Silberwährung eifrig erstrebten, das in der Oeffentlichkeit wenig berührte Motiv von wesentlichem Einfluss, dass, wenn in Deutschland das Silber alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel bliebe, dann die Staaten des Lateinischen Münzvereins um so eher den durch die Enquête von 1869 bis 1870 vorbereiteten Uebergang von der Doppelwährung zur reinen Goldwährung ausführen, enorme Silbermengen aus den einzuhörenden silbernen Fünfmarkstücken auf den Edelmetallmarkt bringen, und hierdurch, sowie damit zusammenhängende stärkere Nachfrage nach Gold, den Werth des Silbers und damit zugleich die Deutsche Valuta wesentlich herabdrücken würden. Wenn hiernach von Beibehaltung der reinen Silberwährung Abstand genommen werden musste, weshalb wurde aber die Annahme der Doppelwährung auf der Basis einer Werthrelation von 15,50 abgelehnt? Diese war in der That in den ersten Gesetzentwürfen der Reichsregierung ins Auge gefasst worden und fand auch sonst eine vielseitige und nachdrückliche Unterstützung. Eine reichliche Prüfung führte jedoch zu der Ueberzeugung, dass die Einführung einer Doppelwährung an Stelle einer bestehenden soliden Silberwährung, wobei die Wahl des Zahlungsmittels, ob in Gold oder in Silber, nur dem Schuldner freistehen solle, eine evidente Ungerechtigkeit gegen alle Zahlungsempfänger sein würde, und dass ausserdem, praktisch genommen, mit der allergrössten Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass die Einführung der Doppelwährung in Deutschland, bei den damaligen Verhältnissen des Silbermarktes und der Münzpolitik Frankreichs, in Wirklichkeit so gut wie identisch mit der Beibehaltung der reinen Silberwährung sein würde, mithin auch deren vorhin erwähnte Nachtheile und Unzuträglichkeiten nach sich ziehen müsste. Wollte man aber, nach reiflicher Prüfung der gegebenen Sachlage, weder die reine Silberwährung beibehalten, noch auch eine Doppelwährung annehmen, so war für die Deutsche Münzreform der rückhaltlose Uebergang zur Goldwährung das Rathsamste, oder vielmehr eine einleuchtende Nothwendigkeit. Nur auf diese Weise durfte man mit Zuversicht hoffen, der übertriebenen Banknoten-Circulation ohne störende Belästigung des Geldverkehrs Schranken zu setzen und einer möglichst bequemen und gerechten Converting der älteren Zahlungsverbindlichkeiten den Weg zu bahnen. Nicht minder kam die Erwägung in Betracht, dass in Betreff des internationalen Verkehrs die Goldwährung thatsächlich die alleinige feste Grundlage bilde, da das Pfund Sterling den bekanntesten und sichersten Maassstab allen Geldwerths abgibt. Eine ruhige und unparteiische Prüfung der ursprünglichen Beweggründe und des Verlaufs der Deutschen Münzreform wird in der That immer nur zu dem Resultat führen können, dass die gesetzgebenden Factoren Deutschlands im wohlverstandenen allgemeinen Interesse ihres Landes